

12.03.24

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische grenzübergreifende Vereine

C(2024) 1583 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 6.3.2024
C(2024) 1583 final

Frau Manuela Schwesig
Präsidentin des Bundesrates
Leipziger Straße 3-4
10117 Berlin

Sehr geehrte Frau Bundesratspräsidentin,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie über europäische grenzübergreifende Vereine {COM(2023) 516 final}.

Dieser Vorschlag wurde gemäß Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als Reaktion auf die am 17. Februar 2022 angenommene Entschließung des Europäischen Parlaments mit Empfehlungen an die Kommission zu einem Statut für länderübergreifende Europäische Vereine und Organisationen ohne Erwerbszweck¹ erarbeitet. Der Vorschlag wird ebenfalls im Aktionsplan für die Sozialwirtschaft² angekündigt, den die Kommission im Dezember 2021 angenommen hat, und ist Teil eines umfassenden Maßnahmenpakets für soziale Gerechtigkeit und Wohlstand, das in das Arbeitsprogramm der Kommission für 2023³ aufgenommen wurde.

Der Vorschlag zielt darauf ab, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern, indem rechtliche und administrative Hindernisse für Vereine ohne Erwerbszweck, die in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind oder tätig werden wollen, beseitigt werden, sodass die ihnen bei der Schaffung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Werte in der EU zukommende Rolle aufgewertet wird. Zu diesem Zweck soll gemäß dem Vorschlag auf nationaler Ebene eine neue zusätzliche Rechtsform für Vereine ohne Erwerbszweck geschaffen werden, die eigens für grenzübergreifende Tätigkeiten konzipiert ist – der europäische grenzübergreifende Verein (European cross-border association, ECBA) – und neben den nationalen Rechtsformen bei uneingeschränkter Achtung der nationalen Vorschriften besteht.

¹ [Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Februar 2022 mit Empfehlungen an die Kommission zu einem Statut für länderübergreifende Europäische Vereine und Organisationen ohne Erwerbszweck \(2020/2026\(INL\)\)](#).

² Building-an-economy-that-works-for-people-an-action-plan-for-the-social-economy.pdf (socialeconomy.eu.org). Nach dem Aktionsplan bezieht sich der Begriff Sozialwirtschaft auf vier Haupttypen von Einrichtungen, die Waren und Dienstleistungen für ihre Mitglieder oder die Gesellschaft insgesamt anbieten: Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Vereine (einschließlich Wohlfahrtsverbände) und Stiftungen.

³ com_2022_548_1_annexe_en.pdf (europa.eu).

Wie die Kommission erfreut zur Kenntnis nimmt, teilt der Bundesrat die Auffassung, dass die Regelungen für europäische grenzübergreifende Vereine niedrigschwellig und verständlich ausgestaltet werden müssen.

Die Kommission nimmt die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme geäußerten Bedenken ernst und möchte deshalb ihren Vorschlag präzisieren, um diese Bedenken hoffentlich auszuräumen.

Was die Finanzierung angeht, soll mit Artikel 13 Absatz 1 sichergestellt werden, dass ein ECBA einen freien und diskriminierungsfreien Zugang zu Finanzmitteln aus öffentlichen Quellen hat. Die Beschränkungen der Möglichkeiten eines ECBA, Finanzmittel (einschließlich Spenden) aus rechtmäßigen Quellen bereitzustellen oder zu empfangen, sind in Artikel 13 Absatz 2 geregelt. Demnach sind Beschränkungen nur dann möglich, wenn sie objektiv sind und nur einige wenige Fälle betreffen, wobei die drei aufgeführten Kriterien kumulativ erfüllt sein müssen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d sind dem Antrag auf Registrierung die Informationen beizufügen, die für die Identifizierung der zur Vertretung des ECBA befugten Personen erforderlich sind. Um Betrug vorzubeugen, müssen die Mitgliedstaaten, wie in Erwägungsgrund 39 dargelegt, die Identität der Gründungsmitglieder und der rechtlichen Vertreter des ECBA überprüfen. Die Kommission stimmt darin überein, dass der Überprüfung der Identität eine besondere Bedeutung zukommt, wenn Anträge auf Registrierung gemäß Artikel 18 Absatz 4 online übermittelt werden. Aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensweisen in den Mitgliedstaaten sollte die Wahl der spezifischen Methoden der Identitätsüberprüfung von Gründungsmitgliedern und rechtlichen Vertretern des ECBA dem betreffenden Mitgliedstaat vorbehalten sein.

Was die für die Entscheidung über einen Antrag auf Registrierung vorgesehene Frist von 30 Tagen (Artikel 19) anbelangt, so wurde diese so festgelegt, dass das Erfordernis, eine wirksame Ausübung der Vereinigungsfreiheit zu gewährleisten, mit dem Erfordernis, den zuständigen Behörden eine angemessene Zeit für die Bearbeitung der Anträge einzuräumen, in Einklang gebracht wird.

In Bezug auf Artikel 23 Absatz 3 teilt die Kommission die Ansicht, wonach klargestellt werden muss, dass das Exekutivorgan des ECBA und nicht sein Beschlussorgan bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in den der ECBA seinen satzungsmäßigen Sitz verlegen möchte, die Verlegung des Sitzes beantragt.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 und Artikel 24 Absatz 2 müssen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Verlegung des Sitzes oder die freiwillige Auflösung gestimmt haben, wobei diese zwei Drittel mindestens die Hälfte aller Mitglieder repräsentieren müssen. Da diese Abweichung der deutschen Sprachfassung nicht erheblich war, wurde auf eine Berichtigung verzichtet; der Wortlaut wird nach der Verhandlungsphase korrigiert.

Damit die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit geachtet und gewährleistet werden, ist ein ECBA nur durch einen Beschluss seiner Mitglieder oder in ganz wenigen Fällen und nach strengen Kriterien durch eine Entscheidung der zuständigen Behörde des

Herkunftsmitgliedstaates aufzulösen. Aus diesem Grund werden in dem Vorschlag sowohl für den Fall einer unfreiwilligen als auch für den Fall einer freiwilligen Auflösung strenge Kriterien festgelegt. Diese Kriterien sind die Mehrheitserfordernisse gemäß Artikel 23 Absatz 2 und Artikel 24 Absatz 2, das Bestehen einer ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit durch die Tätigkeiten des ECBA als Bedingung für eine unfreiwillige Auflösung gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b sowie die in Artikel 25 Absatz 3 vorgeschriebene schriftliche Mitteilung von Bedenken. Insbesondere die Anforderung, eine begründete Mitteilung vorzulegen, ermöglicht es ECBA, die dem Verfahren der unfreiwilligen Auflösung unterliegen, zu den Bedenken, die dieses Verfahren angestoßen haben, Stellung zu nehmen und gegebenenfalls Abhilfe zu schaffen, um eine unfreiwillige Auflösung zu vermeiden. Da eine unfreiwillige Auflösung weitreichende Auswirkungen auf die Vereinigungsfreiheit hat und eine begründete Mitteilung ohne erheblichen Verwaltungsaufwand erstellt werden kann, dürfte das im Vorschlag vorgesehene Verfahren einem ausgewogenen Ansatz zur Gewährleistung der Vereinigungsfreiheit folgen.

Was die Folgenabschätzung zu dem Vorschlag sowie das Verhältnis zwischen den mit dem Vorschlag verfolgten Zielen und den mit der Umsetzung verbundenen Kosten betrifft, sind nach Schätzungen einer den Vorschlag untermauernden Studie⁴ bis zu 310 000 Vereine ohne Erwerbszwecke derzeit grenzübergreifend in der Europäischen Union tätig, und weitere 180 000 Vereine könnten in einen anderen Mitgliedstaat expandieren, wenn die bestehenden Hindernisse beseitigt würden. Die Kommission ist sich bewusst, dass durch die Einführung dieser zusätzlichen nationalen und für grenzübergreifende Zwecke konzipierten Rechtsform anfangs für die zuständigen nationalen Behörden Anpassungskosten und Kosten für die Einhaltung der Vorschriften anfallen werden. Wie aus der Folgenabschätzung hervorgeht, werden für jeden Mitgliedstaat durchschnittlich bis zu 100 000 EUR an zusätzlichen einmaligen Anpassungskosten veranschlagt. Diese Kosten werden als verhältnismäßig erachtet, wenn man die finanziellen Vorteile (in Höhe von bis zu 770 Mio. EUR) berücksichtigt, die sich für derzeit grenzübergreifend tätige Vereine aus der vorgeschlagenen Richtlinie, sobald diese anwendbar ist, ergeben würden.

Was schließlich die in Artikel 31 geregelte Umsetzung betrifft, so wird die diesbezügliche Frist gemäß der gängigen Praxis in diesem Bereich auf zwei Jahre festgelegt und Gegenstand von Verhandlungen zwischen den gesetzgebenden Organen sein.

Die vorstehenden Erläuterungen betreffen den von der Kommission angenommenen Vorschlag, der derzeit im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Erörterung vorliegt. Die Stellungnahme des Bundesrates

⁴ Europäische Kommission, Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU, de Bas, P., Lee, S., Beernaerts, A. u. a., „Study supporting an impact assessment on cross-border activities of associations“, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2023. Abrufbar unter: <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/b67d8fbd-5b4f-11ee-9220-01aa75ed71a1/language-en>.

wurde den Vertretern der Kommission bei den laufenden Verhandlungen mit den gesetzgebenden Organen übermittelt und wird in diese Erörterungen einfließen.

Die Kommission hofft, dass die vom Bundesrat aufgeworfenen Fragen mit den vorstehenden Ausführungen beantwortet werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Maroš Šefčovič
Exekutiv-Vizepräsident

Thierry Breton
Mitglied der Kommission

